

Satzung
zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
„Steigäckerstraße“
(Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 10. Okt. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Steigäckerstraße“ werden festgelegt.

§ 2
Ergänzung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Steigäckerstraße“ wird durch die Außenbereichsgrundstücke Flst.Nrn. 68/T, 69/T und 70/T der Gemarkung Raithaslach ergänzt.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des ergänzten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Steigäckerstraße“ sind im Lageplan vom 18.05.2001 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

1. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan vom 18.05.2001 festgesetzt.

2. Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen

Die im grünplanerischen Konzept vom 15. Juni 2001, dargestellten Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Auf § 213 BauGB wird verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 11. Okt. 2001




Stolz, Bürgermeister